

B.IV Zuchtprogramm für Kaltblutrassen

B.IV.11 Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes

Vorbemerkungen

Die Zucht des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes wurde von den entsprechenden Züchtervereinigungen am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
[ZVO § 411a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
[ZVO § 411b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
[ZVO § 411a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
[ZVO § 411c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 411d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
[ZVO § 411d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

aufgestellt.

§ 411a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse		Rheinisch-Deutsches Kaltblut
Herkunft		Deutschland, auf belgischer Grundlage
Größe		mindestens 158 cm
Farben		Füchse, Braune, Rappen, Rapp-, Braun- und Fuchsschimmel
Typ		Erwünscht ist ein klarer Kaltbluttyp mit genügend Adel; mittelgroß und mittelschwer bis groß und schwer; harmonische Proportionen; ausgeprägter Geschlechtsausdruck Unerwünscht sind grobe, unharmonische und schwammige Typen; nicht genügend ausgeprägter Geschlechtstyp
Gebäude		
	<i>Kopf</i>	Erwünscht: ausdrucksvoll, trocken, zum Körper passend; Ohren mittelgroß bis klein, gut angesetzt; Großes, dunkel pigmentiertes Auge; Profil gerade, Nasenrücken ggf. leicht gewölbt; Ganaschen mittelgroß Unerwünscht: grob und schwer, schmal und lang; lange schlecht angesetzte Ohren; kleines Auge mit schwerem Oberlid und vorspringendem Überaugenbogen; schlaffe, wenig offenen Nüstern (Elchnase); üppige, zu grobe Ganaschen
	<i>Hals</i>	Erwünscht: gut aufgesetzt, kräftig, mittellang, leicht gewölbte Oberlinie; bei Hengsten ausgeprägter Kamm Unerwünscht: kurz, zu massig, ausgeprägter Unterhals
	<i>Körper</i>	Erwünscht: insgesamt kräftig bemuskelt; Schulter genügend schräg; Brust breit und tief; Rippenwölbung ausgeprägt, bei geschlossener Flanke; Widerrist deutlich, genügend breit und sanft auslaufend; Rücken gerade, breit mit gutem Nierenschluss; Kruppe gut bemuskelt, breit, mäßig gespalten, lang und genügend geneigt; gut ausgeprägte Hinterhandbemuskulung Unerwünscht: schwache Bemuskulung, zu geringe Brusttiefe; schmale Brust, aufgezogener Bauch; offene Flanke; sehr steile Schulter; zu langer Rücken; Senk- bzw. Karpfenrücken; Nierendruck bzw. feste Niere; kurze, abgehackte oder horizontale Kruppe; schwach bemuskelte oder zu üppig bemuskelte Kruppe; zu tiefer Schweifansatz; mangelhafte Hinterhandbemuskulung
	<i>Fundament</i>	Erwünscht: ausreichend stark, zum Kaliber passend; trocken mit kräftigen, klaren Gelenken und korrekter Winkelung; Un-

terarm mittellang, gut bemuskelt; Fessel mittellang, genügend straff; Röhrbeinumfang:
Stute mindestens 24cm,
Hengst mindestens 25cm;
Behang mittelstark bis knapp; Hufe zum Körper passend, korrekt, regelmäßig geformt mit hartem, widerstandsfähigem Horn

Unerwünscht: zu schwach und zu fein bzw. zu stark und schwammig; schwache Gelenke; unklare Gelenke; durchtrittige Fessel; zu kleine Hufe, zu große Hufe (Flachhufe); schlechte Hufform; mangelhafte Hornqualität; grobe Stellungsfehler

Bewegungsablauf

Erwünscht: harmonisch und ökonomisch; Schritt gerade bei gutem Schub aus der Hinterhand, große Schrittlänge; Trab fördernd, raumgreifend mit aktiver Hinterhand, dabei ökonomisch; Galopp locker, bodendeckend

Unerwünscht: fehlende Taktreinheit, mangelnder Raumgriff und fehlender Schub aus der Hinterhand; übertriebene Trabaktion

Einsatzmöglichkeiten

exzellentes Zug- und Fahrpferd für alle Zwecke: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Fahrsport und Freizeit; ideal für Werbegespanne und Traditionsveranstaltungen

Besondere Merkmale

Erwünscht: ruhiges Temperament, ausgeglichenes Verhalten; hohe Arbeitwilligkeit und Zugkraft; gute Futtermittelverwertung

Unerwünscht: phlegmatisches und nervöses Temperament; ungenügende Arbeitwilligkeit; schlechte Futtermittelverwertung; geringe Fruchtbarkeit und Milchleistung

§ 411b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Rheinisch-Deutsche Kaltblüter sind Anpaarungsprodukte von Kaltblutrassen (belgischen Ursprungs) untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchttieren der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes eingetragen sind. Die für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes gekörten Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Cheval de Trait Ardenais (Belgien, Luxemburg, Frankreich)
- Cheval de Trait Belge / Belgisch Trekpaard (Belgien)
- Belgiske Hest (Dänemark)
- Cheval de Trait Auxois (Frankreich)
- Cheval de Trait du Nord (Frankreich)
- Het Nederlandse Trekpaard (Niederlande)
- Svensk Ardenner (Schweden)
- Belgian Draught Horse (Kanada, USA)

Bei der Hereinnahme der oben genannten Veredlerrassen ist dem Erhalt der rassespezifischen Merkmale des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Ab dem Geburtsjahrgang 2004 muss ein Rheinisch-Deutsches Kaltblutpferd mindestens ein Elternteil der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblutes vorweisen. Anpaarungen von Veredlerrassen unter- und miteinander sind nicht zugelassen.

- Seit 2001 sind nur noch die oben genannten Veredlerrassen zugelassen. Jede andere Rasse fällt unter die Definition Fremdblut.
- Ab dem Körjahrgang 2010 (Geburtsjahrgang 2008) ist max. 12,5% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.
- Ab dem Körjahrgang 2015 (Geburtsjahrgang 2013) ist max. 6,25% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.
- Auch nach 2010 bzw. 2015 bleibt die Übernahme von bereits in das Hengstbuch I eingetragenen Hengsten mit höherem Fremdblutanteil aufgrund der Entscheidung 96/78/EG in ein Hengstbuch verpflichtend.

Männliche Veredler sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

§ 411c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

§ 411d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung, Exterieur):

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen,
- die gemäß [§ 411f ZVO](#) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station oder im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen [gemäß § 4 \(4\) Tierzuchtgesetz](#) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß § 411f (1) oder (2) ZVO eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 411f (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

(1.4) Vorbuch (besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Rheinisch Deutschen Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen).

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §411g (1) oder (2) ZVO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- deren Mütter Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Es können nur zur Veredlung vorgesehene Stuten eingetragen werden, die die Voraussetzungen des Stutbuches II erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Rheinisch Deutschen Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

§ 411e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in der Besonderen Abteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für alle anderen Pferde wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung			Besondere Abteilung Vorbuch (Stuten)
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	
Vater	<i>Mutter</i>				
Haupt-Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs-nachweis	Abstammungs-nachweis	Geburts-bescheinigung	Abstammungs-nachweis
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung
Besondere Abteilung	<i>Vorbuch (Hengste)</i>	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung

§ 411f Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Die Hengstleistungsprüfung ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig). Zielgruppe sind dreijährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Fahren
 - Schritt
 - Trab
 - Fahrtauglichkeit
3. Ziehen
 - Arbeitswilligkeit
 - Zugmanier

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Schritt
2. Trab
3. Fahrtauglichkeit

Die Fahraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung der Sachverständigen einspännig im zweiachsigen Wagen gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

ZIEHEN

1. Arbeitswilligkeit

Zugwiderstand 20% des Körpergewichtes; Strecke 1.000 m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Anhalten über je 10 Sekunden. Führen am Kopf ist nicht erlaubt. Beurteilungsmerkmale sind:

- Stil im Zug
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst. Für Zeitüberschreitungen erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten je angefangener 5 Sekunden von der Teilnote *Stil im Zug*.

2. Zugmanier:

Ziehen einer trockenen entrindeten Schwachholzstange (ca. 7 m lang, ca. 0,3 fm) oder alternativ einen unbelasteten Zugschlitten, durch 6 um drei Meter von der Mittellinie versetzte Pflichttore (Empfehlung für Ziehen Schwachholzstange: Kegelabstand 1,10 m; Torabstand 17 m) im Arbeitsschritt ohne Mindestzeit.

Beurteilungsmerkmale sind:

- Stil im Zug
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht

7 = ziemlich gut 2 = schlecht
 6 = befriedigend 1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren			
	Gesamtnote	Merkmalsblöcke		
		Interieur	Fahren	Ziehen
Vorprüfung				
Verhalten und Umgänglichkeit beim Fahren	5,00	16,67		
Lern- und Leistungsbereitschaft beim Fahren	5,00	16,67		
Leistungsfähigkeit beim Fahren	5,00	16,67		
Verhalten und Umgänglichkeit beim Ziehen	5,00	16,67		
Lern- und Leistungsbereitschaft beim Ziehen	5,00	16,67		
Leistungsfähigkeit beim Ziehen	5,00	16,67		
Schritt	6,66		19,05	
Trab	3,33		9,52	
Fahrtauglichkeit	5,00		14,29	
Arbeitswilligkeit	5,00			14,30
Zugmanier	5,00			14,30
Summe - Vorprüfung	55,00			
Abschl. Leistungstest				
Schritt	6,66		19,05	
Trab	3,33		9,52	
Fahrtauglichkeit	10,00		28,57	
<i>Arbeitswilligkeit (Gesamtgewichtung 12,5):</i>				
- Stil im Zug	4,17			11,90
- Leistungsbereitschaft	4,17			11,90
- Ruhe und Gehorsam	4,17			11,90
<i>Zugmanier (Gesamtgewichtung 12,5):</i>				
- Stil im Zug	4,17			11,90
- Leistungsbereitschaft	4,17			11,90
- Ruhe und Gehorsam	4,17			11,90
Summe - Leistungstest	45,00			
Gesamtsumme	100,00	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus

der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Die Ergebnismittlung ist in allen Prüfungsstationen mit einem einheitlichen Rechenprogramm vorzunehmen.

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

**Interieur
Fahren
Ziehen**

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste. Die Leistungsprüfung bei Hengsten ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig).

Zielgruppe sind dreijährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(2.4) Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

1. Fahrprüfung: Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen gemäß LPO nach **Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO**
2. Geschicklichkeitsziehen: Zugschlitten oder Schwachholzstange oder Einspanner (Parcours)
3. Zugleistungsprüfung vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand von 20% des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000m in 12,5 Minuten mit dreimaligem Anhalten für je 10 Sekunden.

(2.5) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Fahrtauglichkeit
3. Umgänglichkeit
4. Arbeitswilligkeit

GESCHICKLICHKEITZIEHEN

1. Umgänglichkeit (bestehend aus Charakter und Temperament)
2. Zugmanier
3. Arbeitswilligkeit

ZUGLEISTUNG

1. Zugmanier
2. Arbeitswilligkeit (bestehend aus Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen)

(2.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(2.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Hengstes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

<i>Merkmale</i>	<i>Gewichtungsfaktoren</i>		
	Ziehen	Fahren	Gesamt
Grundgangarten			
Schritt	-	20	20
Trab	-	10	10
Fahrtauglichkeit	-	20	20
Umgänglichkeit	5	5	10
Zugmanier	20	-	20
Arbeitswilligkeit	10	10	20
Insgesamt	35	65	100

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen

(2.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(2.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

§ 411g Zuchtstutenprüfungen – Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Fahren
 - Schritt
 - Trab
 - Fahrtauglichkeit
3. Ziehen
 - Arbeitswilligkeit
 - Zugmanier

(1.5) Abschließender Test

Der abschließende Test wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Schritt
2. Trab
3. Fahrtauglichkeit

Die Fahraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrperde nach Weisung der Sachverständigen einspännig im zweiachsigen Wagen gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

ZIEHEN

1. Arbeitswilligkeit:

Zugwiderstand 20% des Körpergewichtes; Strecke 1.000 m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Anhalten über je 10 Sekunden. Führen am Kopf ist nicht erlaubt. Beurteilungsmerkmale sind:

- Stil im Zug
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst. Für Zeitüberschreitungen erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten je angefangener 5 Sekunden von der Teilnote *Stil im Zug*.

2. Zugmanier:

Ziehen einer trockenen entrindeten Schwachholzstange (ca. 7 m lang, ca. 0,3 fm) oder alternativ einen unbelasteten Zugschlitten, durch 6 um einen Meter von der Mittellinie versetzte Pflichttore (Empfehlung für Ziehen Schwachholzstange: Kegelabstand 1,10 m; Torabstand 17 m) im Arbeitsschritt ohne Mindestzeit.

Beurteilungsmerkmale sind:

- Stil im Zug
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Gewichtungsfaktoren			
	Gesamtnote	Merkmalsblöcke		
		Interieur	Fahren	Ziehen
Vorprüfung				
Verhalten und Umgänglichkeit beim Fahren	5,00	16,67		

Lern- und Leistungsbereitschaft beim Fahren	5,00	16,67		
Leistungsfähigkeit beim Fahren	5,00	16,67		
Verhalten und Umgänglichkeit beim Ziehen	5,00	16,67		
Lern- und Leistungsbereitschaft beim Ziehen	5,00	16,67		
Leistungsfähigkeit beim Ziehen	5,00	16,67		
Schritt	6,66		19,05	
Trab	3,33		9,52	
Fahrtauglichkeit	5,00		14,29	
Arbeitswilligkeit	5,00			14,30
Zugmanier	5,00			14,30
Summe - Vorprüfung	55,00			
Abschl. Leistungstest				
Schritt	6,66		19,05	
Trab	3,33		9,52	
Fahrtauglichkeit	10,00		28,57	
<i>Arbeitswilligkeit (Gesamtgewichtung 12,5):</i>				
- Stil im Zug	4,17			11,90
- Leistungsbereitschaft	4,17			11,90
- Ruhe und Gehorsam	4,17			11,90
<i>Zugmanier (Gesamtgewichtung 12,5):</i>				
- Stil im Zug	4,17			11,90
- Leistungsbereitschaft	4,17			11,90
- Ruhe und Gehorsam	4,17			11,90
Summe - Leistungstest	45,00			
Gesamtsumme	100,00	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Die Ergebnisermittlung ist in allen Prüfungsstationen mit einem einheitlichen Rechenprogramm vorzunehmen.

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(2.4) Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

1. Fahrprüfung: Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen gemäß LPO nach [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#)
2. Geschicklichkeitsziehen: Zugschlitten oder Schwachholzstange oder Einspanner Parcours)
3. Zugleistungsprüfung: vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand von 20% des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000m in 12,5 Minuten mit dreimaligem Anhalten für je 10 Sekunden.

(2.5) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Grundgangarten
2. Schritt
3. Trab
4. Fahrtauglichkeit
5. Umgänglichkeit
6. Arbeitswilligkeit

GESCHICKLICHKEITSZIEHEN

1. Umgänglichkeit (bestehend aus Charakter und Temperament)
2. Zugmanier
3. Arbeitswilligkeit

ZUGLEISTUNG

1. Zugmanier
2. Arbeitswilligkeit (bestehend aus Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen)

(2.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(2.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Gewichtungsfaktoren		
	Ziehen	Fahren	Gesamt
Grundgangarten			
Schritt	-	20	20
Trab	-	10	10
Fahrtauglichkeit	-	20	20
Umgänglichkeit	5	5	10
Zugmanier	20	-	20
Arbeitswilligkeit	10	10	20
Insgesamt	35	65	100

(2.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

§ 411h Weitere Bestimmungen zum Rheinisch-Deutschen Kaltblut

Hengstnamensvergabe

(1) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten (ab 1. August 2009)

Der Zuchtnamen eines jeden gekörten Hengstes (ab 1. August 2009) muss über die verantwortliche Züchtervereinigung vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Züchtervereinigungen beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Kaltbluthengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre aus dem Deckeinsatz ausgeschieden ist. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

Die Züchtervereinigungen haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

(2) Ausnahmeregelungen

- a) Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch.
- b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.
- c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

(3) Kosten

Für die Vergabe eines Namens wird von dem FN Bereich Zucht eine Gebühr von EURO 10,- berechnet. Der Betrag wird der jeweiligen Züchtervereinigung in Rechnung gestellt.

(4) Festgelegte Anfangsbuchstaben

Der Name eines Hengstes beginnt mit dem Buchstaben der betreffenden Hengstlinie gemäß der Übersicht, um die Zuordnung zu den Hengstlinien zu gewährleisten. Bei Stuten erfolgt die Namensvergabe wahlweise.

Übersicht: Hengstlinien Rheinisch-Deutsches Kaltblut

	Begründer	Lini- en-Nr.	Name	Anfangs- buchstabe
I	Avenir d'Herse (1921)	I / 1	Advokat von Schinne (1947)	O
		I / 2	Espoir de Lorette (1953)	E
		I / 2 / A	Ural (1981)	U
		I / 3	Avant (1958)	A
		I / 4	Nahkampf I (1961)	N 1
II	Gaulois du Monceau (1922)	II / 1	Elbrus (1974)	G
		II / 2	Fänger (1978)	F
III	Birkhahn von Estedt (1948)	III / 1	Berthold (1985)	B
		III / 2	Smart II (1980)	S
IV	Vainqueur du Seigneur (1985)			V
V	Halbmesser (1958)			H
VI	Dotsch (1977)			D
VII	Novaro (1984)			N 2
VIII	Sonstige			

Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.